Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat
Beschluss Nr.: 323-2019

aus öffentlicher Sitzung vom **04.03.2020**

05.03.2020

Der Beschluss wurde:

☒ **mehrheitlich beschlossen**

Verantwortlich für die Umsetzung:
SB Stadtplanung

Beschlussgegenstand:
2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 "Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße" im Ortsteil Thalheim, Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Hier: Nochmalige Verhandlung nach Einlegung des Widerspruchs durch den Oberbürgermeister

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt

1. die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Öffentlichkeit zum Entwurf der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ mit dem in der Anlage 1 dargestellten Ergebnis;

2. den Oberbürgermeister zu beauftragen, die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen;

3. auf der Grundlage des § 10 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ im Ortsteil Thalheim, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Anlage 2) und den textlichen Festsetzungen (Teil B, Anlage 3) in der Fassung vom Dezember 2019 als Satzung;

4. die Begründung (Anlage 4) und den Umweltbericht (Anlage 5) zu billigen.

5. Auf den Flächen, die künftig einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgeschlossen.

Der Oberbürgermeister hat von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht:

☐ nein

☒ ja siehe Schreiben vom 12.03.2020

Begründung:

Oberbürgermeister

Siegel

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Der Oberbürgermeister

Stadt Bitterfeld-Wolfen, Postfach 12 51, 06755 Bitterfeld-Wolfen

Vorsitzende des Stadtrates
der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Frau Dagmar Zoschke

Amt für Stadtentwicklung
Verwaltungssitz
OT Stadt Wolfen, Rathausplatz 1
Telefon
03494/6660637
Telefax
03494/66609637
E-Mail
regina.elze@bitterfeld-wolfen.de
Bearbeiter
Frau Elze
Aktenzeichen
61/Stadtplanung
Datum
12.03.2020

Beschluss Nr. 323-2019 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 22.01.2020, erneut beschlossen am 04.03.2020
Hier: 1. Erneuter Widerspruch gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1, Satz 5 KVG LSA
2. Vorstellung einer alternativen Verfahrensweise

Sehr geehrte Frau Zoschke,

hiermit lege ich gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1, Satz 5 KVG LSA gegen den Beschluss Nr. 323-2019 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 22.01.2020 in der Fassung des Beschlusses vom 04.03.2020 erneut Widerspruch ein.

Der Beschluss Nr. 323-2019 ist, wie bereits in meinem ersten Widerspruch vom 31.01.2020 dargelegt, nach meiner Auffassung rechtswidrig. Zur Begründung verweise ich auf die Begründung meines ersten Widerspruchs vom 31.01.2020 und mache diese vollinhaltlich auch zur Begründung dieses meines zweiten Widerspruchs.

Wie dort bereits dargelegt, ist der im Beschlussinhalt ergänzte Punkt 5.: „Auf den Flächen, die künftig einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgeschlossen." einer Regelung im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich, da sich diese Flächen mit der Teilaufhebung nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden.

Wie dort ebenfalls bereits dargelegt, ist die Ergänzung der textlichen Festsetzungen um die Formulierung: „Unzulässig sind: Photovoltaikanlagen" auf dem vom Stadtrat eingeschlagenen Weg einer einfachen Beschlussergänzung nicht rechtskonform. Um den Ausschluss von Photovoltaikanlagen rechtskonform in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, muss der Satzungsbeschluss aufgehoben und an dessen Stelle die Erstellung eines ergänzten Entwurfes beschlossen werden. Der ergänzte Entwurf ist sodann gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen. Die neu eingehenden Stellungnahmen zum ergänzten Beschluss müssen in die Gesamtabwägung einfließen, das Ergebnis muss in die Satzung eingehen.

Erfolgt das nicht, wird der Beschluss Nr. 323-2019 also so vollzogen, wie am 22.01.2020/04.03.2020 beschlossen, so liegt in der einfachen Ergänzung der textlichen Festsetzungen ein beachtlicher Mangel, vgl. § 214

BauGB. Somit bestünde das Risiko, dass der Bebauungsplan infolge eines auf diesen Mangel gestützten Normenkontrollantrags unwirksam werden könnte, mit der Folge der Weitergeltung der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes TH 1.1., aber auch mit der Folge von etwaigen Schadensersatzansprüchen gegen die Stadt.

Ich bin somit nach § 65 Abs. 3 Satz 1, Satz 5 KVG LSA gezwungen, auch dem erneuten Beschluss Nr. 323-2019 vom 04.03.2020 zu widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen. Dieser zweite Widerspruch hat wiederum aufschiebende Wirkung. Er dient somit der Rechtswahrung, da ich anderenfalls den fehlerhaften Beschluss Nr. 323-2019 in seiner jetzigen Fassung vollziehen müsste und mich damit nach § 65 Abs. 3 Satz 8 KVG LSA nicht zuletzt selbst dem Risiko von Schadensersatzansprüchen aussetzen würde.

Allerdings respektiere ich ungeachtet dessen selbstverständlich den nunmehr zweimal erklärten Willen des Stadtrates, keine Photovoltaikanlagen zulassen zu wollen, und stelle fest, dass hierfür lediglich der falsche Weg gewählt wurde.

Um dem erklärten Willen des Stadtrates doch noch entsprechen zu können, werde ich parallel zu diesem Widerspruch einen Beschlussantrag zur Aufhebung des insoweit fehlerhaften Abwägungs- und Satzungsbeschlusses Nr. 323-2019 vom 22.01.2020/04.03.2020 sowie zur Aufstellung eines um den Ausschluss/die Unzulässigkeit von Photovoltaikanlagen ergänzten Satzungsentwurfs einschließlich der erforderlichen Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung in den Stadtrat einbringen. Ich hatte die Fraktionsvorsitzenden der Stadtratsfraktionen am 09.03.2020 hierüber bereits informiert. Der Beschlussantrag wird derzeit in der Verwaltung erarbeitet und voraussichtlich in der Stadtratssitzung am 03.06.2020 auf der Tagesordnung stehen.
Wird dieser Beschlussantrag vom Stadtrat entsprechend zum Beschluss erhoben, kann das Verfahren sodann rechtskonform weitergeführt werden. Der heutige zweite Widerspruch gegen den Beschluss Nr. 323-2019 würde damit gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schenk
Oberbürgermeister